

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern) vom 15.06.2016

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende 1. Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung wird die lfd. Nr. 3.1. wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Einheit | Gebühr in Euro |
|-----------------|--|--|---|
| 3.1. | Baustelleneinrichtungen, z. B. Baugeräte, -gerüste, -zäunen, -wagen, -maschinen, Schuttrutschen usw. | Je Meter und pro Monat bzw. für 30 Tage | 10,00 Mindestgebühr 10,00 Max. 100,00/Monat |

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 16.06.2016

Hünerbein
Bürgermeister